

Von Michael Bresgott

Das Schöffengericht am Amtsgericht Oberhausen hat jetzt einen Mann (48) aus Oberhausen wegen Volksverhetzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten ohne Bewährung verurteilt. Im Internet hat der Mann nach Überzeugung des Gerichts in Textbeiträgen auf einer Webseite den Holocaust gelehrt und Hass gegen Juden geschürt. Das Schöffengericht sah den Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB erfüllt.

Schon vor diesem Gerichtstermin hatte sich der Oberhausener (48), ein gelernter Lokomotivführer, wegen Volksverhetzung vor Gericht verantworten müssen. Doch trotz dieser umfangreichen juristischen Vorgeschichte ist der Mann bislang weder rechtskräftig verurteilt noch vorbestraft. Er setzt auf den Weg der Berufung beziehungsweise Revision und wird das wohl auch in diesem Fall so handhaben.

Umfangreicher Befangenheitsantrag

In diesem jüngsten Fall ging es um verschiedene Taten, um mehrere Online-Texte also, die teils sogar immer noch im Internet zu lesen sind. In diesen Texten – von Richter Marc Voosen passagenweise vorgetragen – leugnet der Verfasser den Holocaust, spricht zum Beispiel mit Blick auf die Corona-Pandemie von einem kommenden Zusammenbruch der Weltwirtschaft, für den er „die Juden“ verantwortlich macht.

Vor Gericht äußerte sich der Mann nicht zu den Anklagepunkten. Er stellte allerdings gegen den Vorsitzenden Richter Marc Voosen einen umfangreichen Befangenheitsantrag, der letztlich abgewiesen wurde, aber das Verfahren

durch die dafür erforderliche Sitzungsunterbrechung erheblich in die Länge zog. Dieser Antrag musste erst kopiert, dann an alle Beteiligten verteilt und von ihnen gelesen werden.

Staatsschutz-Ermittler als Zeuge

Die Verhandlung am Schöffengericht warf zugleich ein Schlaglicht auf die Probleme der Strafverfolgung von Delikten im Internet. Die Verteidigung argumentierte, dass dem 48-Jährigen nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden könne, dass die besagten Texte von ihm stammen oder von ihm im Netz veröffentlicht wurden. Als Zeuge trat ein Ermittler des Staatsschutzes vor Gericht auf. Er hatte nach eigenen Angaben im Zuge einer so genannten Denic-Anfrage herausgefunden, dass als Betreiber der zur Veröffentlichung der Texte genutzten Webseite der Angeklagte vermerkt sei. Ein schriftlicher Eintrag über diese Erkenntnis des Staatsschutzes fehlte nun allerdings in den Akten. Das sei „lückenhafte Ermittlungsarbeit“, erklärte die Verteidigung, so dass ein zweifelsfreier Nachweis nicht mehr möglich sei.

Der Verteidigung plädierte für einen Freispruch, die Staatsanwaltschaft forderte eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ohne Bewährung, da der Angeklagte planvoll vorgegangen sei und eine positive Sozialprognose in diesem Fall nicht realistisch sei. Der Angeklagte selbst blieb die ganze Zeit über im Saal 21 des Gerichtsgebäudes bei seinem Schweigen und verzichtete auch auf das letzte Wort. Nach 30-minütiger Urteilsberatung entschied das Schöffengericht auf die Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten ohne Bewährung.

Straftatbestand: Volksverhetzung

■ Der § 130 des Strafgesetzbuches (StGB) regelt den **Straftatbestand der Volksverhetzung**.

■ Mit diesem Paragraphen, der Anfang der 1960er Jahre vom Gesetzgeber neu gefasst wurde, soll

eine **den öffentlichen Frieden störende** Hetzpropaganda geahndet werden, die sich gegen bestimmte Teile der Bevölkerung oder einzelne Personen richtet – etwa wegen ihrer religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit.

15 Monate Haft für Holocaust-Leugner

Oberhausener schürte in Online-Beiträgen Hass gegen Juden. Vor Gericht schweigt er. Trotz juristischer Vorgeschichte ist der Mann bislang noch nicht rechtskräftig verurteilt